

Bundesamt für Gesundheit
Direktionsbereich Öffentliche Gesundheit
Abteilung NPP
Sektion Grundlagen
3003 Bern

baggrundlagen@bag.admin.ch

Bern, 30. November 2010

Revision der Betäubungsmittelverordnungen

Sehr geehrter Herr Bundesrat Burkhalter

Wir danken für die Möglichkeit, uns an der oben genannten Vernehmlassung zu beteiligen, und machen von der Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme Gebrauch.

Allgemeines

Das kf vertritt die Meinung, dass die Revisionen ein Schritt in die richtige Richtung sind, nach wie vor die grössten Mängel aber im Vollzug zu sehen sind, da dieser zu wenig klar aufgeteilt ist. Gewisse Kontrollaufgaben könnten zukünftig von Swissmedic übernommen werden, welche heute dem BAG zugeteilt sind.

Die Viersäulenpolitik erachten wir als sinnvoll, würden aber anregen, diese durch eine fünfte Säule „Evaluation der getroffenen Massnahmen“ zu ergänzen. Vorgabe dafür ist der Art. 170 der Bundesverfassung „Überprüfung der Wirksamkeit“.

Im Sinne einer allgemeinen Verständlichkeit lehnen wir es ab, dass der Begriff der „kontrollierten Heroinabgabe“ durch „Diacetylmorphingestützte Behandlung“ ersetzt wird. Wenn Heroin kontrolliert abgegeben wird, darf davon ausgegangen werden, dass es legal und unter pharmakologisch einwandfreien Bedingungen hergestellt worden ist.

Betäubungsmittelkontrollverordnung (BetmKV)

Die Umsetzung mit Weisungsbefugnis an die Kantone scheint dem kf sinnvoll. Allerdings sollten die Finanzierung geklärt werden. Ferner scheint uns fraglich, ob das BAG über die nötigen Mittel verfügt, um gemäss Art. 67 BetmKV und dem BetmG Art. 8 Abs. 7 aufgeführte Kontrolle des Hanfanbau zu kontrollieren. Das das Heilmittelinstitut für die Kontrolle von Cannabis zuständig ist, stellt sich die Frage, ob eine allfällig zu schaffende Cannabis-Agentur besser bei der Swissmedic eingerichtet wird.

Betäubungsmittelsuchtverordnung (BetmSV)

Die Umbenennung von heroingestützter Behandlung zu diacetylmorphin-gestützter Behandlung mag aus pharmazeutisch-medizinischer Sicht erwünscht sein, verwischt aber aus Sicht der Konsumenten, um was es sich eigentlich handelt. Ebenso gut denkbar ist eine Behandlung mit legal hergestelltem Heroin.

Alkohol und Nikotin werden zu den psychoaktiven Stoffen gezählt. Dies darf aber nicht dazu führen, dass die Grenze zwischen akzeptablem Konsum und Suchtverhalten verwischt wird. Gerade der Begriff „problematischer Konsum“ ist nicht definiert.

Entweder ist diesbezüglich Klarheit zu schaffen oder die Prävention auf die Vorbeugung des Konsums illegaler Betäubungsmittel sowie der Abhängigkeit psychoaktiver Substanzen zu beschränken.

Rein ordnungspolitisch stellt sich für das kf die Frage, ob die Prävention nicht eher in den Ausführungsbestimmungen des geplanten Präventionsgesetzes geregelt werden sollte.

Die befristeten Behandlungsbewilligungen und darauf abgestimmte Beurteilungen der Zweckmässigkeit der Therapie sind gesamtschweizerisch verbindlich vorzugeben. Andernfalls besteht das Risiko unterschiedlicher kantonaler Umsetzungen und auch hoher Behandlungskosten. Die Empfehlungen sollten nicht nur die Qualitätssicherung, sondern auch die Evaluation der Programme umfassen.

Je nach Aufgabenumfang sollten die Konsumentenorganisationen in einer Kommission für Suchtfragen Einsitz nehmen. Dies sollte insbesondere dann der Fall sein, wenn die Kommission sich mit Alkohol- und Nikotinsucht sowie mit nicht substanzgebundenen Süchten befasst.

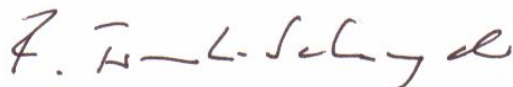
Betäubungsmittelverzeichnisverordnung (BetmVV-EDI)

Die alphabetische Aufzählung der Substanzen ist zwar zweckmässig, erschwert aber die Zuordnung zu den einzelnen Kategorien. Die Aufzählung sollte zumindest tabellarisch in einer Form erfolgen, welche es auf dem elektronischen Weg erlaubt, Sortierkriterien anzuwenden.

Die klare Festlegung eines THC-Wertes für Cannabis und Cannabisprodukte erscheint zweckmässig. Allerdings ist die Limite von 1% relativ hoch und auf jeden Fall höher als die bisher für Lebensmittel gültige von 0.3%. Da keine technologische Notwendigkeit besteht, sollte die bisherige Limite für Lebensmittel beibehalten werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen freundlich

Konsumentenforum kf – konsum.ch



Franziska Troesch-Schnyder
Präsidentin



Dr. Muriel Uebelhart
Geschäftsführerin